

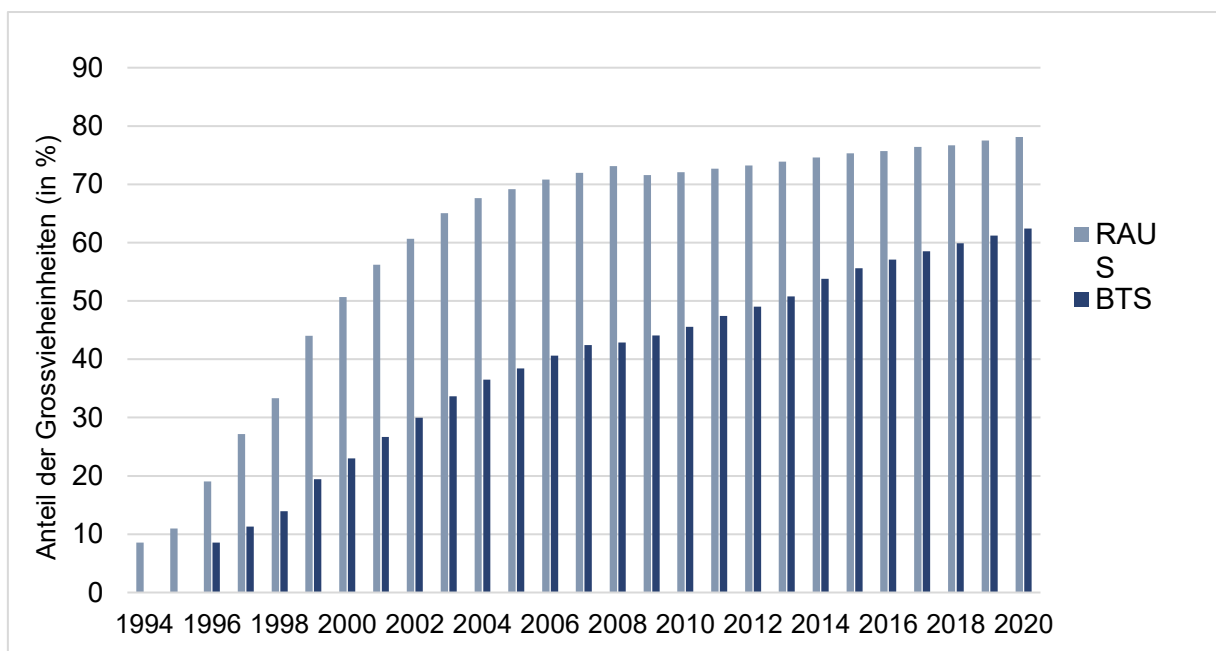


Tierwohlprogramme

Produktionssysteme RAUS, BTS und biologische Landwirtschaft

In der Agrargesetzgebung hat das Tierwohl einen hohen Stellenwert:

- Nach dem Landwirtschaftsgesetz (LwG, Art. 1) sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet u.a. zur Gewährleistung des **Tierwohls**.
- Die Einhaltung des Tierschutzrechts gehört zum **ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)** und ist **Voraussetzung für Direktzahlungen** (Art. 70a LwG).
- Seit den 90er-Jahren fördert der Bund mit Beiträgen besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (**BTS**) und den regelmässigen Auslauf im Freien (**RAUS**). Diese Programme legen **höhere Anforderungen** an das Tierwohl fest als die tierschutzrechtlichen Minimalstandards.



Die Beteiligung am RAUS- und BTS-Programm hat sich aufgrund der Beiträge des Bundes und der Nachfrage des Marktes nach besonders tierfreundlich produzierten Produkten stetig erhöht.



RAUS-Programm

RAUS bedeutet «Regelmässiger Auslauf ins Freie». Im Jahr 2020 betrug die Beteiligung **78.1 %** der Tiere gemessen in Grossvieheinheiten (GVE). Die Ausgaben des Bundes betrugen **197.3** Millionen Franken.

Es gibt grosse Unterschiede der **Beteiligungsquote nach Tierart** (2020) und die Bundesausgaben:

Tierart	Beteiligung	Bundesausgaben, Mio. CHF
Schafe	88.9 %	6.44
Rinder	85.0 %	157.79
Ziegen	79.2 %	1.79
Schweine	50.8 %	15.84
Nutzgeflügel, wobei	43.6 %	9.80
• Mastpoulets	8.2 %	0.85
• Legehennen	84.5 %	8.02

BTS-Programm

BTS bedeutet «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme»: Die Tiere haben grössere Stallflächen, sind nicht angebunden, es gibt dem natürlichen Verhalten der Tiere angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, etc.

Im Jahr 2020 betrug die Beteiligung **62.4 %** der Tiere gemessen in Grossvieheinheiten (GVE). Die Ausgaben des Bundes betrugen **86.6** Millionen Franken.

Auch hier gibt es grosse Unterschiede der **Beteiligungsquote nach Tierart** (2020):

Tierart	Beteiligung	Bundesausgaben, Mio. CHF
Nutzgeflügel, wobei	93.7 %	20.42
• Mastpoulets	97.5 %	9.78
• Legehennen	93.3 %	8.57
Schweine	68.2 %	16.47
Rinder	60.2 %	48.54
Ziegen	46.6 %	0.48

Biologische Landwirtschaft

Die biologische Landwirtschaft wird mit gesamtbetrieblichen Produktionssystembeiträgen (Direktzahlungen pro Fläche) im Umfang von total **63.7** Millionen Franken unterstützt. Um diese Beiträge zu erhalten, müssen Bio-Betriebe in der Tierhaltung strengere Anforderungen als auf anderen Betrieben erfüllen, so etwa für das Futter oder bei der Mindestfläche pro Tier.

- Bio-Betriebe müssen sich am RAUS-Programm beteiligen. Als Ausnahme dürfen die Tiere der Rindergattung angebunden gehalten werden (Art. 15a Abs. 2 Bst. b der Bio-Verordnung), sofern sie Auslauf nach dem RAUS-Programm erhalten.
- Einzig für Kaninchen gibt es kein RAUS-Programm, sie müssen nach dem BTS-Programm gehalten werden.
- Der Tierbestand darf im Talgebiet pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche grundsätzlich 2,5 DGVE nicht überschreiten. In höheren Lagen und bei ungünstigen Standortverhältnissen gilt ein tieferer maximaler Tierbesatz.
- Ausnahmen: Betriebe, die Hofdünger an andere Betriebe in der näheren Umgebung abgeben, können diese Tierbestandeslimite überschreiten. Es dürfen jedoch nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass der anfallende Hofdünger zumindest zur Hälfte auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (eigene und gepachtete) ausgebracht werden kann. Entsprechend kann maximal die Hälfte der Hofdünger an andere Betriebe in der Nähe abgegeben werden.